Informationsblatt zum Pflegezeitgesetz

Stand dieser Information: 01.08.2017

Was ist das Pflegezeitgesetz?
Das Pflegezeitgesetz soll die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege stärken. Beschäftigte bekommen die Möglichkeit, pflegebedürftige nahe Angehörige in ihrer häuslichen Umgebung zu pflegen. Es lassen sich vier Pflegezeitmodelle unterscheiden.

Welche Pflegezeit-Modelle gibt es?
Bei der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Beschäftigte das Recht, ihrer Arbeit bis zu zehn Tage fern zu bleiben, wenn für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen durch eine akut aufgetretene Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen ist. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zum Pflegeunterstützungsgeld.

Unter der Voraussetzung, dass der Betrieb eine Mindestgröße von 15 Beschäftigten hat, kann man sich in der Pflegezeit bis zu sechs Monate unbezahlt ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen.

Sofern der Betrieb eine Mindestgröße von 25 Beschäftigten hat, kann man im Fall einer längeren Pflegebedürftigkeit bis zu 24 Monate seine Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren.

Während der Begleitung in der letzten Lebensphase eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht die Möglichkeit, sich hierfür für bis zu drei Monate vollständig oder teilweise freistellen zu lassen. Ein Pflegegrad ist nicht erforderlich, lediglich ein ärztliches Zeugnis ist beim Arbeitgeber abzugeben.

Wichtig:
Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen muss durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes bei der Krankenkasse nachgewiesen werden. Außerdem muss der Arbeitnehmer mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Pflegezeit seinen Arbeitgeber schriftlich über den Zeitraum sowie Umfang der Arbeitsfreistellung informieren.

Flexibilität und Kündigungsschutz
Solange die Verminderung der Arbeitsstunden nicht länger als 24 Monate andauert, besteht die Möglichkeit, die Pflegezeit-Modelle zu kombinieren. In dieser Zeit kann auch ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aufgenommen werden, um Einkommensverluste ausgleichen zu können.

Kündigungsschutz für den Arbeitnehmer besteht vom Zeitpunkt der Ankündigung, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn, bis zur Beendigung der Freistellung.

Wer sind nahe Angehörige?
Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Wer sind Beschäftigte?
Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

Was geschieht mit der sozialen Absicherung?
Lässt sich der Beschäftigte nur teilweise von der Arbeit freistellen, ist er weiterhin durchgängig versicherungspflichtig (Ausnahme sind geringfügig Beschäftigte) und zahlt hierfür die entsprechenden Beiträge von seinem Entgelt.

Bei einer vollständigen Freistellung von der Arbeit endet die Versicherungspflicht. Hier gilt dann Folgendes:

- **Kranken- und Pflegeversicherung:**
  Sind Pflegende nicht über die Familienversicherung beitragsfrei kranken- und pflegeversichert, besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung. Ansonsten tritt die Versicherungspflicht als „Person ohne anderweitigen Versicherungsschutz“ ein. Auf Antrag kann die Pflegeperson hier einen Beitragszuschuss von der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person erhalten. Für Privat-Pflegeversicherte gelten diese Regelungen entsprechend.
- **Rentenversicherung:**
  Beträgt die Pflegezeit bei einem oder mehreren Pflegebedürftigen mit mindestens dem Pflegegrad 2 insgesamt mindestens 10 Stunden wöchentlich verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tagen in der häuslichen Umgebung und erhält die pflegebedürftige Person Leistungen der Pflegeversicherung, übernimmt die Pflegekasse auch Beiträge zur Rentenversicherung.
- **Arbeitslosenversicherung:**
  War der Versicherte unmittelbar vor Beginn der Pflegezeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung, übernimmt die Pflegekasse während der Pflegezeit die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung, wenn zudem die Voraussetzungen wie in der Rentenversicherung erfüllt sind.

Unfallversicherung
Bei der Pflege eines Angehörigen im häuslichen Umfeld ist die Pflegeperson bei allen Pflegetätigkeiten unfallversichert.

Bei allen Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne – telefonisch oder persönlich – mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven